

tur adventum. Mane diei sequentis ipse propria incendit tabernacula et, venientibus hostibus obviam factus cum paucis sese certamini fiducialiter dedit; in quo non segniter agens, magnificum ex adversariis triumphum cepit. Interfectis namque multis, plures fugae remedium quaerentes fluvius Necker, juxta quem congressi fuerant absorbit, nonnullis praeter hos captis.

Rex vero demum voti compos effectus „urbem (C. und P.) in deditionem accepit“ (P. C¹. C².) matronis ac „caeteris“ (C.) feminis ibi repertis hac regali liberalitate licentia concessa, ut quaeque humeris valerent deportarent. Quae tam fidei mortuorum, quam sospitati caeterorum consulentes, obmissa suppellectili descendebant, viros humeris portantes. Duce vero Fritherico, ne talia fierent, contradicente, rex favens subdolositate feminarum dixit, regium verbum non decere immutari (C¹. C².)

2. Die Johanniter-Commende Affaltrach.

Von H. Bauer.

Diese Commende war eine Zubehörde und Nebencommende der älteren Commende in Hall und es wäre deßwegen naturgemäßer, mit der Geschichte dieser Haller Commende zu beginnen. Weil uns aber dazu die nöthigen Quellen noch nicht ganz zur Hand sind, so beginnen wir mit Affaltrach, das bald einer gewissen Selbstständigkeit und abgeordneten Verwaltung sich erfreute.

Das Dorf Affaltrach, im Weinsberger Thale zwischen Willsbach, Eschenau und Weiler gelegen, wird im Jahre 1252 urkundlich zum erstenmal erwähnt. Die Verhältnisse des Ortes sind nicht ganz klar. Zwar sagt die Obcrants-Beschreibung von Weinsberg S. 173: die Oberherrschaft war gräflich löwensteinisch und die Acta theodoropalatina I. S. 341 führen an: Kaiser Ludwig habe dem Grafen Nicolaus v. Löwenstein das Stadtrecht verliehen für sein Dorf A. a. 1333. Aber — diese Urkunde ist uns nach ihrem Wortlaute nicht bekannt; Graf Nicolaus könnte wohl auch als ein Günstling des Kai-

fers die Erwerbung des Stadtrechts besorgt haben ohne in Wahrheit mehr als Mitgrundherr gewesen zu sein. Andere Urkunden machen es nemlich gewiß, daß die Herrn v. Weinsberg in ausgedehnter Weise Mitgrundherrn gewesen sind, von welchen einige ritterliche Geschlechter Besitzungen zu Lehen trugen, jedenfalls theilweise mit Vogtei und Gericht. Späterhin mußte die Commende an die Herrschaft Weinsberg 15 Scheffel Haber für Schutz und Schirm über das Dorf jährlich entrichten und als Inhaber der hohen Obrigkeit erzwang der Herzog von Württemberg, als Herr von Weinsberg, die Reformation der Pfarrei. Das alles gibt uns Grund genug zu der Behauptung, die Oberherrlichkeit über das Dorf Affaltrach gehörte zur Herrschaft Weinsberg, war einst hohenstaufisch und kam sodann in die Hände der Reichsministerialen v. Weinsberg und ihrer Besitznachfolger. Höchstens könnten die Grafen v. Löwenstein über den ihnen zugehörigen (kleineren) Theil des Orts nebst der niedern auch die höhere Obrigkeit besessen haben.

Im Besitz der einzelnen Güter waren theils die Herrschaften selbst, theils belehnte Ritterfamilien, bald auch verschiedene geistliche Stiftungen. Im Orte bestand eine Pfarrei, deren Patronat zu $\frac{3}{4}$ ein Lehen der Edelherrn v. Dürne war, zu $\frac{1}{4}$ den Grafen von Löwenstein gehörte. Wie kommen daher die Edelherrn und Grafen von Dürne? Rupert von Dürne, der bekannte Inhaber dieses Patronatrechtes, ist durch seine Mutter ein Enkel gewesen des letzten Grafen von Laufen (vgl. 1867 S. 473.) und es hat wohl die größte Wahrscheinlichkeit, daß eben daher jenes Recht auf Patronat und Zehnten stammte.

Wann der Johanniterorden die erste Erwerbung machte? ist nicht genau bekannt; man glaubte schon vor 1262, weil in einer Affaltrach betreffenden Urkunde unter den Zeugen auch frater Wolframus de hospitali sich befindet. Mone, D.Rhein V, 201. Nach dieser Urkunde hatte Heinrich v. Eschenau schon früher einen Weinberg zu Affaltrach ganz frei an Bernung von Steinbach übergeben und bestätigt das jetzt vor Zeugen, an deren Spitze der Graf G. v. Löwenstein steht. Die ganze Verhandlung geschah vor dem Abte v. Romburg und die höchste Wahrscheinlichkeit ist deßwegen, daß sie vorgenommen wurde in Romburg oder Hall, sicherlich nicht zu Affaltrach. Der Hospitalbruder gehört darum ohne Zweifel dem Johanniterhause in Hall an; zu Affaltrach erscheint von Johannitern noch einige Zeit keine Spur.

Früher schon hatte das neugestiftete, nahe gelegene Frauenkloster

Lichtenstern Erwerbungen gemacht, denn a. 1254 werden in der päpstlichen Bestätigungsbulle aufgeführt — domos, terras, prata et possessiones que habetis in villa Affeltrach vulgariter nuncupata; Besold, Virg. sacr. mon. S. 430. Diese Schenkung aber kam doch am wahrscheinlichsten von der Familie der Stifterin des Klosters, von den Herrn von Weinsberg; auch den freien Weinberg Bernungs von Steinbach hat, vielleicht a. 1262 schon, das Kloster Lichtenstern erworben, weil ja die betreffende Urkunde sicherlich aus dem Lichtensterner Archive stammt. Wiederum das Kloster Lichtenstern hat von Rüdiger v. Eschenau $\frac{1}{4}$ seines Hofes (? ob auch Mühle?) zu Affaltrach bekommen als Aussteuer seiner Tochter, mit Genehmigung des Lehensherrn, Conrads v. Weinsberg; Sattler, Topografie S. 428; vgl. D.A.-Beschreibung S. 173 f. Noch einmal dem Kloster Lichtenstern hat Diether v. Reipberg aus seinem Hof und Gut in Affaltrach 10 fl. verschrieben, ablösbar mit 200 fl. (Mone XI, 354) zur Aussteuer seiner ins Kloster eingetretenen Tochter Elisabeth, 1453. Auch das Kloster Gnadenthal hatte sehr frühe schon 1 Haus und 2 Morgen Güter in A. bekommen, welche es mit 1 Haus und Weinberg zu Willsbach 1282, 22. Sept. an Lichtenstern verkaufte.

Die erste sichere Spur von Erwerbungen des Johanniterordens finden wir in einer Urkunde des Grafen Gottfried v. Löwenstein von 1278 (ohne Tag), welcher den Verkauf eines Guts in Affaltrach genehmigte, das sein eigener Mann Brückerrael dem Johanniterhause in Hall käuflich überlassen hatte.

Unter den Zeugen ist Cunradus advocatus de Affaltrach, dictus de Thalheim. Ulricus de Eschenauwe. Rudegerus de Eschenauwe.

1289 folgte die Schenkung von $\frac{3}{4}$ des Patronatrechtes der Pfarrkirche zu Affaltrach. Gottfried v. Bachenstein besaß dieses Patronatrecht als Lehen von Herrn Rupert von Dürne und gab es in die Hände des Lehensherrn zurück, um es dem Johanniter-Ordens-Hause in Hall zu schenken; 1289, 24. Mai/5. Juni. Dieß vollzog Rupert v. Dürne c. ux. Mechtilde zu Künzelsau an der Pfingstoctave, (eine zweite Ausfertigung der Urkunde ist datirt von Forchtenberg.) Das letzte Viertel des Patronatrechtes haben Graf Albert von Löwenstein (habsburgischen Geschlechts) c. ux. Lukardis an das Johanniterhaus Hall verkauft um 100 \bar{z} Heller, mit 4 Mannsmad Wiesen, 3 Schilling Gült von 3 Morgen Ackers, Kelterrecht in der gräfl. Kelter für zwei Weinberge

und all ihr Recht an der Mühle zu Affaltrach, deren Hälfte bereits dem Orden gehörte. König Rudolf genehmigte und bestätigte diesen Verkauf dd. Eßlingen 13. November 1189. (Acta imperii selecta S. 361.)

Zehentrechte zu Affaltrach und Eschenau trugen Walther v. Künzelsau und Walther, Walthers des Sulmeisters Sohn, Bürger zu Hall, gleichfalls von Herrn Rupert v. Dürne zu Lehen und sagten dieses Lehen auf zum Besten des Johanniterhauses in Hall, welchem es der genannte Herr 1293 übergab als freies Eigenthum.

In diesem Jahr stiftete Hartmann gen. Bruche von Helfenberg mit Zustimmung seiner Tochter Adelheid eine Meßpfründe in die Pfarrkirche zu Affaltrach und gab dazu seinen Hof in Affaltrach beim Kirchhof, 36 Schillinge Gült im Dorf und Feld, 11/2 Morgen Weinberg am Maisenberg und einen Theil aller Zehnten in Affaltrach und Eschenau, — unter der Bedingung, daß das Johanniterhaus in Hall stets neben dem Pfarrer einen Priester erhalte, welcher täglich eine Messe lesen soll; andernfalls fällt die Stiftung an das Kloster Lichtenstern.

Da bei dieser Schenkung die Tochter ausdrücklich ihre Zustimmung gibt, so hatte sie wohl ein entschiedenes Erbrecht und am wahrscheinlichsten ist, daß ihre Mutter einem zu Affaltrach begüterten Geschlecht angehört hatte, den oben (in der Urkunde von 1278) erwähnten ritterlichen (s. 1298) Bögten zu Affaltrach etwa, oder der ritterlichen Familie von Eschenau, aus welcher Ulrich und Rüdiger beim oben erwähnten Verkauf des Grafen Gottfried v. Löwenstein zeugten. Rudigerus de Eschenawe miles & ux. Hildegardis und ihr Sohn Albert schenkten 1312, 24. Mai dem Johanniterhause zu Hall 2 \mathcal{R} Heller jährl. Einkünfte von ihren Gütern zu Weiler und Affaltrach, um — zu ihrer Seelen Heil — in der Kirche zu Affaltrach (der Mutterkirche von Eschenau) einen Jahrestag halten zu lassen. Unterbleibt derselbe, so fällt die Schenkung ans Kloster Lichtenstern. Zeuge ist — der Johanniter-Prior in Alemannien Helfericus.

Durch die bis jetzt erwähnten älteren Erwerbungen des Johanniterhauses Hall in und bei Affaltrach war ein ziemlich ansehnliches Besizthum schon zusammengekommen, so daß wir uns nicht wundern können, wenn in einer Urkunde vom 16. August 1298 Br. Eberhard von Boll, Commenthur des Johanniterordenhauses zu Hall und Affaltrach vom Kloster Lichtenstern ein Stück Gut beim Steeg gegen

Willsbach und ein zweites am Kirchhof eintauschte gegen eine Wiese und andere Güterstücke — in Affaltrach. Zeugen: Br. Heinrich von Hall, Br. Conrad v. Crutheim, der Pfarrer zu Affaltrach, Br. Conrad v. Eichenau, Joh.-D.-Ritter, Br. Heinrich und Br. Adelhelm v. Lichtenstern, Hr. Rüdiger v. Eichenau und Hr. Sichelin sein Sohn, 2 Ritter, Hr. Albrecht der Vogt von Affaltrach, ein Ritter; Heinrich der Schmid, Syfrid der Schmid, Conrad Albus, Walther, Bernhard, Gotbold Munge.

Aus der Benennung „Commenthur zu Halle und Affaltrach“ darf aber nicht geschlossen werden, daß in Affaltrach schon damals eine eigene, oder gar eine selbstständige Commende gebildet war. Die folgenden Urkunden nennen stets und immer wieder bloß die Commende Hall; jener Ausdruck hebt also nur einen im vorliegenden Fall betroffenen Theil der Haller Commende noch besonders hervor. Von einer besondern — übrigens mit Hall jederzeit verbundenen — Commende Affaltrach ist erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Rede, zu einer Zeit, wo überhaupt der Adel seine einzelnen Besitzungen als besondere Rittergüter aufzuführen liebte, und wo denn auch der Orden (scheint es mir) eine etwas entferntere und ansehnlichere Besitzung als weitere Commende namentlich aufzuführen für gut und (wie man damals zu sagen pflegte) dem Lustre des Hohen Ordens ersprißlich fand.

Die Urkunde von 1298 hat für Affaltrach übrigens eine besondere Wichtigkeit, weil sie 1) den damaligen Pfarrer nennt, der ein Johanniter-Ordens-Bruder war, woraus folgt, daß die Pfarrei dem Orden incorporirt worden ist; 2) nennt sie den im Ort angesessenen ritterlichen Herrn und Vogt des Dorfs; 3) verschiedene weitere Einwohner, von welchen auch in einer Urkunde Ludwigs v. Heineberg (Unter-Heimbach) vgl. 1869 S. 396 zeugt: Heinrich der Smit von Affaltrach, wie auch Berthold v. Hechingen, Pfarrer daselbst. Schon 1277 zeugten (l. c. S. 39) Albertus advocatus & filius suus de Affaltrach et sumenarius de ibidem; 1291, 12. Juli zeugt bei einer Verhandlung des Johanniterhauses in Hall mit Kloster Lichtenstern: Albertus advocatus in Affeltrach (nicht Ritter). Weiteres von dieser Familie ist uns nicht aufgestoßen, daß aber eine Burg ehemals bestand mit einem dazu gehörigen Burggut, das beweisen spätere Urkunden. 1466, 1. Dezember überträgt Kurfürst Friedrich von der Pfalz (Besitzer der Herrschaft Weinsberg) das Eigenthum der Lehengüter zu Affaltrach, welche sein Amtmann Luz Schott in Weinsberg bisher als Lehen vom

Fürstenthum Pfalz besessen hat, eben diesem Luz Schott, nemlich das Burgstadel zu Affaltrach nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen. 1471, 27. Februar vergleichen sich die Brüder Eberhard, Wilhelm und Thomas von Nyperg mit Luz Schott, Ritter, Amtmann zu Weinsberg, über die Ansprüche auf ein Gut zu Affaltrach, der Burgstadel genannt, und auf $\frac{1}{2}$ Hof, 4 Morgen Wiesen und 1 Holz dafselbst und verzichten auf ihre Ansprüche unter Vorbehalt der Rechte ihrer Schwester Else zu Lichtenstern. 1481, 29. März tauscht der Pfarrer zu Affaltrach Conrad Bychter $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen ein, welcher in das Burglehen gehört, das Michael Breuninger*) vom Ritter Cunz Schott erkaufte, gegen einen der Pfarrei gehörigen Garten. 1527, 10. Mai. Wolfgang Graninger und die Pfleger der Kinder Michael Breuningers und Dionys Haas c. ux. Justine Breuningerin verkaufen zu Eßlingen an ihren Pflegsohn und Schwager Michael Breuninger (junior) den Burgstadel zu Affaltrach sammt Zubehörden, welcher fast ganz frei ist von Steuer, Brandschätzung, Reisgeld und andern Beschwerden gegenüber von der Commende Hall. Sig.: die Stadt Eßlingen. 1539: Die Pfleger Michael Breuningers (III), des Sohns von Michael Breuninger zu Eßlingen, verkaufen an Bastian Ortwin, Schultheiß, Peter Brecht und Wilhelm Schwemlin zu Affaltrach ihres Pflegsohns Burgstadel zu Affaltrach sammt Gütern, Zinsen, Gülten und andern Zubehörden, wovon ein Stücklein Wiese der Johanniter-Ordens-Commende in Hall gültbar ist, um 1000 fl. Sig.: die Stadt Eßlingen. Eben dieses Gut muß nachher von der Commende erkaufte worden sein, weil sie im Besitz aller dieser ältern Kaufbriefe späterhin gewesen ist.

Was die weitem Erwerbungen des Johanniterhauses betrifft, so wollen wir dieselben zusammenstellen mit besonderer Rücksicht auf die frühern Grundherrn in Affaltrach.

Die Grafen v. Löwenstein und zwar Graf Nicolaus & ux. vergleichen sich zugleich auch für seine Mutter und Geschwister a. 1322 mit dem Johanniterhause Hall und versprachen, keine Ansprache zu machen an den Hof und die Güter zu Affaltrach, kein Radamt und keine Vogtei zu üben, die Gerichtsbarkeit der Commende anzuerkennen u. s. w. 1375, 11. Aug. versprach Burghard v. Weiler, so lang er

*) Ein Sebastian Breuninger war a. 1509 ff. Amtmann oder Keller zu Weinsberg.

seines Herrn von Löwenstein Güter pfandweis inne habe, die Güter des Johanniterordens zu Affaltrach in ihren Rechten und bei ihrem Herkommen zu lassen. 1407, 17. August verkaufte Graf Heinrich v. Löwenstein an das Johanniterhaus Hall die Kelter zu Affaltrach sammt Weingülten, wie auch eine Hofstatt, auf welcher früher eine Badstube sich befand, um 90 fl.

Von den benachbarten ritterlichen Herrn hat Rüdiger v. Eschenau, Ritter, mit seiner Frau Hildegard und ihrem Sohne Albert — zu ihrem Seelenheil — dem Johanniter-Orden geschenkt — 2 \mathcal{R} Heller jährl. Einkünfte von ihren Gütern in Weiler und Affaltrach, um davon ein Anniversar zu halten a. 1312. Wahrscheinlich haben auch Bruder Conrad v. Eschenau, Johanniter-Ritter a. 1298 und der fr. Swickerus de Eschenaw, ordinis St. Johannis (s. Gudeni C. dipl. IV, 1028 f.) a. 1319 — dem Orden Einiges zugebracht.

Die Herrn v. Weiler besaßen Güter und einen Theil des Zehnten zu Affaltrach; 1310 z. B. wurde zu Löwenstein vom Official des bischöfl. Gerichts ein Streit entschieden zwischen den Brüdern Gebeno, Rupert und Albert v. Weiler und dem Johanniter-Orden über $\frac{1}{4}$ des neuen Zehnten der Pfarrei, welcher den Herrn v. Weiler abgesprochen wurde. Elzin v. Wyler vertauschte ans Johanniterhaus ein Haus, Scheuer und Garten zu Affaltrach gegen ein paar Stücke Wiesen, 1366, 8. Dezbr. Der Johanniter-Commenthur in Hall Marquart Stabelere kaufte 1405, 11. Nov. von Andreas v. Weiler um 60 fl. seinen Theil am Zehnten zu Affaltrach an Korn und Wein, großen und kleinen, und einige Weingülten sammt einer Hofstatt daselbst. 1406, 8. Jan. verkaufte Wilhelm von Weiler an dasselbe Johanniterhaus Hall die Vogtei, Gericht, Zehnten, Eigenleute, Gülten und Güter sammt ihren Zubehörden — in Affaltrach um 210 fl. rh. und ein über den verkauften Zehnten entstandener Streit wurde 1408 durch Vergleich beigelegt. Endris v. Weiler vertauschte 1407, 1 Oct. an den Johanniterorden 3 Weinberge am Weiler-Berg gegen den kleinen Geysenberg. — Durch Entziehung eines gewissen Zehntbezirks kam 1686 Hr. Ludwig v. Weiler nochmals in Streit mit der Johanniter-Commende Hall-Affaltrach, mußte aber seinen Anspruch aufgeben.

Die 1405 verkauften Besitzungen Wilhelms v. Weiler — Vogtei und Gericht, Gült und Güter zu Affaltrach — waren weinsbergisches Lehen; Engelhard und Conrad v. Weinsberg verzichteten aber 1405, 9. Nov. auf ihre Lehensherrlichkeit, gegen Surrogirung anderer Be-

sitzungen zu Michelberg, Meydingen und zu Weiler. Schon 1315, 25. April hatte Engelhard von Weinsberg dem Wolfram von Affaltrach, Bürger zu Weinsberg, das bisher von ihm getragene sogen. Sindringer Lehen (wo?) geeignet und zu verkaufen erlaubt, wahrscheinlich an den Johanniterorden, welcher diese Urkunde später besaß.

Engelhard von Weinsberg, Domherr zu Würzburg, und Conrad Engelhard v. Weinsberg, sein Bruder, verzichteten 1334, 12. Mai, auf Verwendung ihres Oheims Kraft v. Hohenlohe, auf $7\frac{1}{2}$ Heller jährl. Gült von einer Mühle zu Affaltrach, woran des von Nagelsberg Schwester, der Dekan zu Öhringen ist, ein Viertel zusteht. Diese Schwester, Agate von Nagelsberg, verkaufte ihr Viertel der obern Mühle zu Affaltrach 1335, 23. Mai an das Johanniterhaus zu Hall gegen $3\frac{1}{2}$ jährliche Malter Roggen vom Zehnten zu Affaltrach, 8 Schillinge Helligeld und $1\frac{1}{2}$ Malter Korngült.

Daß der Burgstal zu Affaltrach mit seinen Zubehörden weinsbergisches Lehen war, ist oben schon gesagt und mit der Herrschaft Weinsberg kamen alle deren Rechte und Besitzungen in Affaltrach an die Kurpfalz, 1504 durch die Eroberung Herzog Ulrichs an Württemberg.

Aus einigen zufällig erhaltenen Urkunden sehen wir, daß der Johanniter-Orden auch in der Umgegend von Affaltrach Erwerbungen machte; z. B. a. 1300 kaufte Ludwig von Heineberg der alte um $3\frac{1}{2}$ R Heller ein Haus in (Unter-) Heimbach bei der Mühle auf der Herrn Eigen vom Spital zu Hall und gab es dem Johanniterhause in Hall zu einem Seelgeret. Hr. Conrad, ein Ritter, und sein Bruder Heinrich genannt von Eichholzheim übergaben 1327, 17. März, dem Johanniter-Orden ein Gut in Alhardtsfurt (Adolzfurt.) 1394 erhielt ein Conz Hermann zu Eschenau vom Johanniter-Commethur Arnold v. Berlichingen als Erblehen einen (demnach schon früher erworbenen) Berg zu Eschenau, um einen Weingarten anzulegen, am Martelberg. In einer Beschreibung der Commende Hall und Affaltrach von 1416 werden aufgeführt Besitzungen und Gefälle zu Affaltrach, Weiler, Eichelberg, Löwenstein, Willsbach, Sülzbach, Eschenau, Scheppach, Adolzfurt, Breßfeld, Rappach, Riffertthal (ob in dieser Gegend?), Ingelfingen u. s. w.

Ob die Commende in frühern Zeiten schon mit der weinsbergischen Herrschaft in Conflict gekommen war, wissen wir nicht mehr. Jedenfalls zur württembergischen Zeit hörten die Differenzen selten auf, weil einerseits der Orden völlige Selbstständigkeit und alle Hoheit

erstrebte, Württemberg dagegen eben so entschieden die Oberhoheit mit allen ihren Rechten in Anspruch nahm. Gleich nach seiner Wiederkehr nahm Herzog Ulrich 1534, 27. Sept. den Commenthur und die Hausleute und Güter der Kommende Affaltrach in seinen Schutz und Schirm. Die Ordensunterthanen sollten als Schutzverwandte Steuer und Schatzung zahlen und zu Reisen und Musterung verpflichtet sein. Der Orden verbot jedoch ab und zu seinen Unterthanen, diesen Forderungen sich zu fügen, und der Oberamtmann zu Weinsberg hatte Befehl, in jedem Weigerungsfall die Unterthanen mit Ernst anzuhalten. Eine andere Differenz betraf den württembergischen Zoll, seit etwa 1556. Der Orden weigerte sich, diesen „neuen Zoll“ zu geben zu Affaltrach und Bubenorbis und suchte ihn überhaupt zu verhindern, besonders indem ein commenthurischer Unterthan sich dazu hergeben durfte, den Zoll einzuziehen, während Württemberg irgend einen dazu bereden wollte, „den Zoll wie vor Alters einzuziehen.“ Auch der freie Abzug einiger Leute von Affaltrach veranlaßte 1597. 98. Verhandlungen zwischen Württemberg und der Johanniter-Commende Hall.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts wäre der Commenthur Philipp v. Braunsberg geneigt gewesen, um der lieben Ruhe willen, den württembergischen Präensionen sich theilweise zu fügen, ein Vertragsentwurf von 1603 wurde aber vom Hochmeister des Ordens nicht ratificirt. Nach dem 30jährigen Krieg lebten die alten Händel wieder auf und 1662 wurden lebhaftere Verhandlungen gepflogen über einen Vertrag dd. 23. Nov. u. 3. Dez. 1663, betreffend die strittigen Punkte, den Schirm über den Flecken, Steuer, Errichtung eines Zollstocks, Reise, Zug und Musterung, Appellation vom Dorfgericht in Affaltrach u. s. w. Den letztern Punct betreffend ist sicher, daß 1466 bei einem Streit zwischen der Kommende in Hall und einem Haller Bürgermann Stefan Burkard über einen Hof zu Affaltrach, welchen dieser Stefan Burkard als Lehen der Commende erworben haben will, zuerst Schultheiß und Gericht in Weinsberg ein Urtheil sprachen, als Obergericht über das Dorfgericht zu Affaltrach. Nachher wurde ein Schiedsgericht aufgestellt 1467 und als dieses wiederum angefochten wurde, erkannte das pfälzische Hofgericht (die höchste Instanz für die Herrschaft Weinsberg) auf Festhaltung des schiedsrichterlichen Urtheils 1468 und 69. Württemberg wies das Stadtgericht zu Weinsberg an das Hofgericht zu Tübingen; der Orden hätte sich aber gern beiden Instanzen entzogen und Appellationen vom Dorfgericht an den Commenthur in Hall gewiesen, was Württemberg nicht duldete.

Die Berechtigung zur Forderung von Steuer und Reise (Kriegsfolge)*) scheint auch in dem alten Herrschaftsverband mit Weinsberg begründet gewesen zu sein und z. B. 1466, als das Kapitel des Johanniterordens zu Speier versammelt den Johanniterordens-Schultheiß zu Affaltrach, auf seines Kommenthurs Antrag, von aller Steuer, Dienst und Schagung und von jeglicher Beschwerung befreite, wird ausdrücklich der Zustimmung des Pfalzgrafen gedacht, der folglich damals noch als Mitberechtigter anerkannt wurde. 1507 ergieng auch ein Urtheil des pfälzischen Hofgerichts in einem Proceß des Kommenthurs von Hall und der Gemeinde Affaltrach mit Hans v. Gemmingen und der Gemeinde Eichenau wegen der Markung und des Viehtriebs. Der Amtmann von Weinsberg vermittelte 1509 Herrn Kaspar v. Weiler und Schultheiß und Gericht von Affaltrach andererseits über Benützung einer Steingrube am Hundsbarg. Während der österreichischen Zeit Wirtembergs erließen König Ferdinands Statthalter und Räte ein Urtheil in dem Proceß Philipps v. Gemmingen-Fürfeld (zu Eichenau) gegen die Johanniter-Kommende Hall und alle Weinbergbesitzer zu Affaltrach, die Weinberge auf Eichenauer Markung haben. Das Gericht sprach die strittigen Weinberge, Wiesen und Aecker dem Johanniterhause Hall zu und wies den Anspruch des Klägers ab, daß jene Weinbergbesitzer in seiner Kelter zu Eichenau kelterten und für die bisher ihm entzogenen Nutzungen eine Entschädigung geben müssen.

Es scheint dem allem zufolge nicht eine bloße Vergewaltigung gewesen zu sein, daß der Orden 1663 und wieder in einem Vergleich a. 1706 die wirtembergische Landeshoheit**) unter dem Titel eines

*) Die ordentliche Steuer in Affaltrach betrug — 50 fr. von 100 fl., aber auch von einem Vermögen unter 100 fl. Dazu kamen aber — die Oberrheinische extra Ordinari Kriegssteur, Kreis-, Türken- und Ordens-Steuer, wogegen die Unterthanen zu Ende des 17. Jahrhunderts sich auslehnten, aber „zum Gehorsam zurückgeführt wurden.“ Statt Milizstellung zahlte der Orden an Wirtemberg 40 fl. und keinen Reiskwagen. Der von toden affaltracher Juden geforderte Zoll wurde von Wirtemberg aufgegeben; Israeliten wurden nemlich erst um 1700 in Affaltrach aufgenommen und hielten sich zur Synagoge und zum Judentirchhof von Eichenau.

**) Vgl. eine Urkunde von 1664, 30. Mai: Don Nicolaus Cotoner, scr. domus hospitalis Sti Joanis hieros. & militaris ordinis seti sepulcri dominici magister decretum cum relatione concernens litem inter Eberhardum ducem Wirtembergicum et Gir. Baldasar Trandorff commendatarium de Suuabisch

Protectorats anerkannte. Grundherr des Ortes dagegen war der Orden allmählig fast ausschließlich geworden, nur daß die Herrn von Weiler immer noch ansehnliche Gefälle zu beziehen hatten, welche erst 1842 an den Staat vertauscht wurden. Auch die niedere Gerichtsbarkeit übte der Orden und für Schultheiß und Gericht bestand ein altes „Dorfbüchlein“, das 1587 revidirt wurde durch die „Erneuerung und Reformation der Ordnungen und Statuten, Polizey und alten Herkommen, Gesetze und Dorfrechte — Gott zu Lob, Uffgang und Wohlfahrt der Johanniterordens-Unterthanen zu Affaltrach, durch den Kommenthur vorgenommen und geordnet; vollendet den 1. November 1588. Die einzelnen Güter des Dorfs standen zum Orden in verschiedenen Verpflichtungen und er liebte es, dieselben zu Fallgütern zu machen. (In einer Urkunde von 1329, 16. Juni, bezeugen Peter, Burchart und Großhans v. Weiler, daß ein gewisser Herwig in Affaltrach vom Johanniterordenshause Hall verschiedene Güter zum Leibgeding erhalten hat auf Rückfall.) Daneben bestand ein ansehnliches Ökonomiegut des Johanniterhauses, ohne daß wir zu sagen wüßten, seit wann auch ein Commenthureigebäude existirt und ob dasselbe vielleicht erst auf dem Platz des alten Burgstals errichtet worden ist, nachdem der Orden dieses Gut erworben hatte? Gewiß ist nur, daß das ältere Kommendenhaus a. 1694 neu erbaut wurde. — In fremden Händen befand sich hauptsächlich noch ein Theil der Zehnten, wovon die Herrn von Weiler Mitbesitzer waren und das Kloster später Stift Kumburg hatte Theil am sogen. dreitheiligen Weinzehnten.

Die Pfarrkirche machte hie und da auch Erwerbungen, z. B. 1477, 20. September, kaufte sie vom Kloster Lichtenstern um 38 fl. verschiedene Zinsen aus Gütern zu Affaltrach, welche sämmtlich nach dem Herkommen in der Vogtei Affaltrach Herrenweinkauf zu geben haben; 1510, 27. Dez., verkauften Dechant u. Kapitel zu Wimpfen im Thal um 26 fl. die Zinsen und Gülten ihres Messnersamts zu Weinsberg, Weiler und Affaltrach, 22 Schilling Geld sammt den dazu gehörigen Hauptrechten und Handlöhnen. Der Pfarrer zu Affaltrach — Conrad Bychter — tauschte mit Zustimmung des Kommenthurs

Halla de juribus ducis in villa commendae illius dicta Affeldrach agitatum, ex libro conciliorum status in cancellaria ejus conservato in publicam formam extrahi & redigi jubet: Dt. Melitae.

1481, 29. März, $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen ein, in das Burglehen Michael Breiningers gehörig, gegen einen der Pfarrei gehörigen Garten. 1507, 18. Juni, stellte der Johanniterordens-Kommenthur in Hall eine Urkunde aus; weil nach dem zu Lichtenstern liegenden Brief des ersten Stifters die Kommende Hall schuldig ist, dem Pfarrer in Affaltrach jederzeit einen Assistenten zu halten und weil keiner seines Convents die erledigte Stelle will, so wird sie einem Michael Keller auf Lebenszeit übertragen. Zeugen (ohne Zweifel zu Affaltrach) sind: Conrad Beichtiger (der oben genannte Pfarrer), Sebastian Kellermann, Hans Rebner, Sebastian Wirt, Hans Wurst.

Nach der Reformation machte ohne Zweifel der Herzog v. Württemberg als hohe Obrigkeit das Recht geltend, die Confession der Gemeinde zu bestimmen und erzwang — jedenfalls gegen den Willen der Kommende — die Reformation, die Einführung der württembergischen Kirchenordnung und die Anerkennung der herzoglichen Episkopalrechte. So war denn auch im Normaljahr 1624 die Gemeinde ganz evangelisch gewesen and blieb deswegen nach dem westfälischen Frieden dieser Confession erhalten. Trotzdem versuchten es seit c. 1660 die Johanniterordens-Kommenthure allmählig („obwohl es anfangs hart hergegangen und die Lutheraner scheele Gesichter vermerken lassen“.) Einwohner ihrer eigenen Confession herbeizuziehen, errichteten beim Kommendehaus eine katholische Kapelle und ließen ab und zu durch katholische Priester einen Gottesdienst halten, um 1660, natürlich unter wiederholten Protestationen und Gegenmaßregeln des andern Theils. 1673/74 wurde das erstemal wieder (unter Verwendung der ehemaligen Frühmeßpfründe für diesen Zweck) ein eigener katholischer Kaplan zu Affaltrach aufgestellt, was allerlei neue Differenzen und Verhandlungen mit der andern Confession im Gefolge hatte. Der oben erwähnte Vertrag von 1663 war zunächst auf 20 Jahre geschlossen und nachher prolongirt worden.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es Streitigkeiten mit der Einwohnerschaft. Der Orden forderte zu Affaltrach die Ober-Rheinischen Kreissteuern, die Unterthanen aber verweigerten sie, so daß dreimal militärische Execution herbeigerufen und 2 Bürgermeister gefangen nach Heitersheim geführt wurden (1698), wo ihnen jedoch gelang, zu entinnen. Das Dorf, welches auch noch 1500 fl. Unkosten bezahlen sollte, rief Württemberg zu Hilfe, das nun vermittelte, aber selber auch, wegen violirten territorii, eine Entschädigung forderte. Durch

Amnestie und Geldnachlaß wurde die Ruhe in der Gemeinde wieder hergestellt und es kam überhaupt 1706, 13. Juli, zu einem neuen Vertrag, in welchem die älteren Streitpunkte nochmals provisorisch auf 25 Jahre zunächst im Sinn der württembergischen Ansprüche erledigt wurden; dazu kam eine Vereinigung über die Verhältnisse der katholischen Kirche, ihrer Beamten und Angehörigen. Herzog Eberhard Ludwig gestand dem Kommenthur das öffentliche Exercitium der katholischen Religion zu und sogar die Dorfkirche (deren subsidiäre Baupflicht dem Orden oblag) wurde zur Simultankirche*) gemacht. Zur Versehen der Kirche und katholischen Gemeinde wurden 1728 Dominikaner von Wimpfen berufen, 1735 Kapuziner der fränkischen Provinz, für welche ein Hospiz eingerichtet worden war, welches bis 1810 bestand und besetzt war mit einem Pater Superior als Pfarrer, einem Pater als Kaplan und mit einem Frater, der die Haushaltung besorgte. Erst 1810 wurde wieder ein Weltgeistlicher aufgestellt als Pfarrer und diese Pfarrei dem neuen württembergischen Generalvicariat zugewiesen, später dem neugegründeten Bisthum Rotenburg. Den evangelischen Pfarrer (gewöhnlich auf vierteljährige Kündigung und gegen einen Revers vor Notar und Zeugen) setzte der Orden als Patron, aber Württemberg als Episcopalherrschaft ließ ihn durch einen württembergischen Dekan visitiren, nahm sich auch der Wahrung seiner Competenz an. Der Orden erlangte das Zugeständniß, den Decan, welcher visitiren sollte, selbst bezeichnen zu dürfen.

Der Verkauf eines Hauses der Commende 1709, das nachher als unentbehrlich für dieselbe (1722) reclamirt wurde, veranlaßte Prozesse bis 1736, wo es gegen das damalige katholische Pfarrhaus und einen herrschaftlichen Krautgarten eingelöst wurde. Das Kommendehaus ließ der Kommenthur von Enzberg 1723 gründlich erneuern und mit einem neuen Anbau und Flügel versehen. Weil aber das Gut verpachtet wurde („Ammodiationsvertrag“ z. B. von 1736 mit einem Verwalter Wachter, 1785 mit einem Anton Paul, welche Pächter auch die grundherrlichen Rechte der Commende ausübten), so kam das Haus bald in solchen Verfall, daß es 1788 nochmals restaurirt werden mußte:

*) Nach den älteren Verträgen sollte die Kirche den Katholiken zur Benützung frei sein an den Sonntagen bis 8^{3/4}, von 11—12 zur Kinderlehre, 2—3 zur Vesper; den Lutheranern 9—10^{3/4} zur Predigt, 12—1 zur Kinderlehre, 3—4 zur Abendpredigt.

das Kommendehaus, die Scheuer, Stallung, Wachtthaus und Holzhaus. 1784, 16. Juli, hatte Fr. Emanuel de Rohan, Johanniterordens-Großmeister auf Maltha dem Franz Josef, Freiherrn von Griset zu Forell, chursächsischem Minister, Commenthur zu Schwäbisch Hall und Affaltrach, erlaubt, diese beiden Commenden an ihm beliebige Personen unter gewissen Bedingungen auf 5 Jahre zu verpachten, unter Berufung auf ein (wörtlich mitgetheiltes) Statut des Generalkapitels. Affaltrach wurde nun 1785 an einen Anton Paul verpachtet, welcher als Inhaber der Kommende auch die grundherrlichen Rechte ausübte.

Für seinen Flecken Affaltrach ließ der Commenthur 1727 eine Taxordnung veröffentlichen; 1735 im Dezember gabs Klagen wegen angefonnener Einquartierung; 1753 wurde eine Beschreibung aller Zehnten gefertigt („geometrischer Plan über den Frucht-, Wein-, Wiesen-, Gerichtsschreibers- und Schwarz-Zehnten auf Weiler, Eichenauer und Affaltracher Markung, welchen die Johanniter-Kommende Affaltrach theils allein, theils mit Herrn Dietrich v. Weiler zu Maienfels gemeinschaftlich besitzt zc.“) — was des 3theiligen Weinzehnten wegen Protestationen Romburgs verursachte wider solche einseitig vorgenommene Lokalrenovationen, bis 1766 verhandelt.

Schon im Anfang des Jahrhunderts war ein neues Diplomatar für die Kommende gefertigt worden, zum Schluß desselben (1794) wurde ein neues Lagerbuch verfaßt: Erneuerung und Beschreibung der Kommende Affaltrach hoher und niederer Jurisdiction, Rechte und Gerechtigkeiten, Gülten, Lehen und eigenthümlichen Güter u. s. w., sammt Beschreibung des 3theiligen und alten Weinzehnten zu Affaltrach.

Die letzten Schicksale der Kommende Affaltrach fallen mit denen aller Besitzungen des Johanniter-Ordens in Wirtemberg zusammen. In Folge eines vom Kaiser Napoleon I. erlangten Zugeständnisses ergriff Kurfürst Friedrich Besitz den 19. November 1805, die förmliche Huldigung erfolgte erst den 17/18. October 1806.

Durch Uebereinkunft mit dem Orden wurde für Wirtemberg ein Subpriorat errichtet und zunächst die Kommende Affaltrach dem Commenthur als Subprior belassen, als eine Patrimonialherrschaft, 1809 jedoch dieses Verhältniß aufgehoben, das Gut in allen Stücken dem Königreich einverleibt und der Commenthur F. C. J. Freiherr Truchseß von Rheinfelden pensionirt. Durch einen Abfindungsvergleich bekam derselbe nachher die Commenthureigebäude zu Affaltrach sammt

den dazu gehörigen Grundstücken als Eigenthum, worüber er († 1826) testamentarisch zu Gunsten seiner Haushälterin und ihrer Tochter verfügte. Dadurch ist Alles in bürgerliche Privathände gekommen.

Als Anhang geben wir noch die Reihenfolge der Johanniter-Ordens-Kommenthure zu Hall und Affaltrach nach gesammelten Notizen des Freiherrn Richard König v. Warthausen.

1263 fr. Conradus.

(1277 Siboto dictus de Rode.)

1277. 78 fr. Ulricus.

1287 fr. Conradus.

1295 Walthar Schenk v. Limburg.

1293—96 Rucger von Scheffau.

1298—1300 Eberhard v. Boll.

1300 Erbo v. Kumerzheim.

1303 Ludwig von Stauffeneck, Schenke.

1304 Albrecht von Katzenstein.

1307 Rucger (v. Scheffau ao. 1304 Statthalter.)

1311 Heinrich von Scheffau.

1317 Rudolf v. Berwerstein.

1335—68 Conrad von Neuenstein.

1388—94 Arnold v. Berlichingen.

1405—08 Marquard Staheler (v. Stahelaw.)

1436—43 Reinhard v. Dw.

1443—48 Wilhelm Wylheimer.

1453—69 Hermann v. Heumyl.

1471. 72 Johann (Hans) Gremlich.

1480—1507 Friedrich von Enzberg.

1512—14 Weiprecht v. Münchingen.

1531—44 Georg Schilling v. Cannstadt.

1548—65 Graf Georg von Kellenburg, Herr zu Thengen.

1587 Philipp Kiedeser v. Camberg.

1589 Ottfried v. Heppenheim genannt vom Saal.

1594—1600 Wenprecht v. Rosenbach.

1603 Philipp v. Braunsberg, Herr auf Pörlburg.

1629 Johann Dietrich vom Staffel zu Balden- und Falkenstein.

1648—60 Heinrich Moriz v. Wolframsdorf.

1664 Johann Balthasar von Trandorf.

1666 Cardinal v. Keede (Rehde.)

- 1667—71 ein Freiherr von Trosten.
1701 Johann Arnold Freiherr v. Wachtendonk.
1709 Philipp Wilhelm Graf von Nesselrode und Reichenstein.
1727—43 Nicolaus Anton, Freiherr v. Enzberg.
1761—85 Franz Josef, Freiherr v. Grisct zu Forell.
1787—1809 Franz Conrad Josef, Freiherr v. Truchseß (von Appenweier und Rheinfeldern).

Einen Christof v. Tschudi und einen Freiherr v. Bodmann fanden wir genannt ohne Zeitangabe.

Freundlichst bitten wir nun Jedermann um gef. Beiträge zur Vervollständigung und Berichtigung dieses Verzeichnisses. H. B.

3. Die Herrn von Thierbach.

Von H. Bauer.

Die Oberamtsbeschreibung von Gerabronn sagt bei Herrenthierbach S. 157: es finden sich zwar Herren von Thierbach, die jedoch Wildenthierbach angehörten, und so werden denn bei Wildenthierbach S. 236 etliche Namen aufgezählt und gesagt: ein längst ausgestorbenes Rittergeschlecht nannte sich von der wohlbefestigten Burg, welche nächst der Kirche stand, 1509 aber durch Melchior von Rosenberg zerstört wurde.

In mir bekannten Urkunden ist dieser angeblichen Burg nicht gedacht, während zu Herrenthierbach noch 1446 das Burgstadel mit den dazu gehörigen Gütern verkauft wurde, s. l. c. S. 157. Ja schon der Name Herren-Thierbach scheint zu beweisen, daß hier eben das Geschlecht der Herren — natürlich von Thierbach — saß, wie denn auch nach S. 158 Erkinger v. Thrbach in der Parcelle Rottmannsweiler seine Hofraith verkauft hat. — Diese Umstände haben mich schon im Jahresheft 1855 S. 112 zu der Behauptung veranlaßt, daß Herrenthierbach der Stammsitz gewesen ist für die unserem Bezirk angehörigen Herrn von Thierbach, welche in Urkunden niemals eine nähere